

Ausführungsbestimmungen QS-Kommission

Chemietechnologin
Chemietechnologe

Version Q1.04

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Zweck	3
2	Voraussetzungen, Vereinbarungen	3
	2.1 SCV.....	3
	2.2 Modulanbieter	4
	2.3 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie	4
3	Akkreditierung von Modulanbietern	4
	3.1 Erteilung der Akkreditierung	4
	3.2 Überwachung der Qualität der Ausbildung.....	5
	3.3 Entzug der Akkreditierung	5
	3.4 Kosten.....	6
	3.5 Information an den SCV	6
4	Modullernzielkontrollen (MLZK)	6
	4.1 Generelles	6
	4.2 Durchführung	6
	4.3 Korrektur, Archivierung.....	6
	4.4 Attest.....	7
5	Schlussbestimmungen	7
	5.1 Änderung der QS-Kommissions-Ausführungsbestimmungen.....	7
	5.2 Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen	7
6	Anhang	7

1 Grundlagen und Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen basieren auf dem Reglement und der Wegleitung

Für die Höhere Fachprüfung als Chemietechnologin /Chemietechnologe

Bezüglich

- Akkreditierung
- Durchführung der Modullernzielkontrollen (MLZK)
- Qualitätssicherung der Ausbildung

regeln sie die Zusammenarbeit zwischen dem SCV, den Modulanbietern und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und lenken die Prozesse innerhalb der QS-Kommission des SCV.

Für die Modulanbieter sind diese Ausführungsbestimmungen verbindlich.

2 Voraussetzungen, Vereinbarungen

2.1 SCV

Der SCV

- Hält Reglement, Wegleitung und Ausführungsbestimmungen auf dem aktuellen Stand und informiert alle interessierten Kreise rechtzeitig über vorgesehene Änderungen
- Ist für die im Reglement und in der Wegleitung definierten Module beim BBT akkreditiert und somit Vertragspartner des BBT.

Die QS-Kommission, als Fachkompetente Stelle des SCV,

- Verfügt über eine Rekursinstanz
- Akkreditiert die Modulanbieter nach separaten Ablaufbestimmungen
- Informiert den SCV laufend über den Stand der Akkreditierungen
- Überwacht laufend die Qualität der Ausbildung und der MLZK nach separaten Ablaufbestimmungen
- Hält die Module und -inhalte auf aktuellem Stand der Bedürfnisse von Industrie, Studenten und Modulanbietern

Die HFPC-Geschäftsstelle ist die Kontaktstelle zu den Partnern des SCV. Diese

- Führt den gesamten offiziellen Schriftverkehr
- Ist für die zentrale Ablage des Schriftverkehrs zuständig

2.2 Modulanbieter

Der Modulanbieter

- Führt die Ausbildung und die MLZK akkreditierter Module gemäss Reglement und Wegleitung eigenverantwortlich durch
- Stellt dem Kandidaten eine Bestätigung über die erfolgreich bestandene MLZK aus oder informiert ihn schriftlich bei nicht bestandener MLZK
- Verfügt über eine Qualitätssicherung
- Erlaubt der QS-Kommission Einsicht in den Lehrplan und Kursstoff
- Erlaubt der QS-Kommission die Visitierung des Unterrichts, der MLZK sowie die Einsicht in alle damit zusammenhängenden Unterlagen
- Führt am Ende eines Moduls eine Unterrichtsbeurteilung bei den Studenten zu Handen der QS-Kommission durch

2.3 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Das BBT übt die Oberaufsicht über die Diplomprüfung aus.

3 Akkreditierung von Modulanbietern

3.1 Erteilung der Akkreditierung

Als Grundlage für die Erteilung der Akkreditierung sind der QS-Kommission folgende Unterlagen einzureichen:

- Organisationsstruktur des Modulanbieters
- Richtlinie der Qualitätssicherung
- Lehrplan (Modulordner) inkl. komplettem Lehrmittel (Ausbildungsunterlagen, Handouts, Ausbildungsschema mit Lerninhalt, Lernzielen, Zeitplan und Ausbildungsdauer)
- Interne Richtlinien für die Durchführung der MLZK oder Richtlinien der QS-Kommission für die Durchführung der MLZK
- Muster einer MLZK inkl. Lösungen und Bewertungsschlüssel

Die der QS-Kommission für die Akkreditierung eingereichten Unterlagen verbleiben in deren Besitz **und werden entsprechend gekennzeichnet als „Akkreditierung am xx.xx.xxxx erteilt“**. Sie werden vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und einem Besuch gemäss der Ablaufbestimmungen beim Modulanbieter entscheiden die Vertreter der QS-Kommission über die Erteilung der Akkreditierung. Das Ergebnis wird protokolliert.

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 4 von 7
Dateiname: Ausführungsbestimmungen_QSK.docx			
Ausgabe vom: 12.03.2008	Ersetzt Ausgabe vom: 18.10.2006	Version: Q1.04	
E-Mail: gs-praesident@cp-technologie.ch			

Das Ergebnis der Akkreditierungsprüfung wird dem Antragssteller umgehend mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Eine Nachprüfung ist umgehend möglich.

Eine Akkreditierung kann befristet (provisorisch) erteilt werden.

Der Besitzer des Modulhandbuches erhält bei positivem Entscheid der QS-Kommission die Akkreditierung.

Über eine erteilte Akkreditierung wird der SCV durch die QS-Kommission informiert. Der SCV führt – zu Händen der Kandidaten – eine Liste aller von ihm akkreditierten Modulanbieter.

3.2 Überwachung der Qualität der Ausbildung

Über grössere Änderungen im Lehrplan und oder Kursstoff informiert der Modulanbieter den SCV unaufgefordert.

Zwecks Überprüfung der Ausbildungsqualität führt die QS-Kommission bei den Modulanbietern alle 3 Jahre ein Audit durch. Im Rahmen dieses Audits hat sie das Recht:

- Den Lehrplan und den Kursstoff einzusehen und zu überprüfen
- Den Unterricht zu besuchen
- Die MLZK zu visitieren
- Die Arbeiten der MLZK einzusehen.

Über durchgeführte Audits wird ein Bericht erstellt. Die Behebung von allfällig beanstandeten Mängeln wird terminiert und vom SCV überwacht.

3.3 Entzug der Akkreditierung

Über den Entzug einer Akkreditierung entscheidet die QS-Kommission. Der SCV wird darüber umgehend informiert.

Ein Entzug der Akkreditierung ist dem Modulanbieter, unter der Nennung der Gründe, anzukündigen. Zur Behebung der beanstandeten Mängel ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren.

Der Entzug der Akkreditierung kann erst auf Ende einer laufenden Ausbildung, in der Regel auf Ende eines Semesters, verfügt werden.

Für rechtliche und finanzielle Folgen, die dem Modulanbieter aus dem Entzug der Akkreditierung erwachsen, haftet der SCV nicht.

3.4 Kosten

Die Kosten

- Zur Erlangung der Akkreditierung gehen zu Lasten des Modulanbieters (siehe Anhang)
- Der regulären, periodischen Audits, sowie allfällig notwendigen Nachaudits, werden dem Modulanbieter nach Aufwand verrechnet. (siehe Anhang)

Die Ansätze werden von der QS-Kommission festgelegt und können von der HFPC-Geschäftsstelle angefordert werden.

3.5 Information an den SCV

Der SCV wird durch den Präsidenten der QS-Kommission über den Stand der Akkreditierungen informiert. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Entzug der Akkreditierung) erfolgt die Orientierung umgehend an den SCV.

4 Modullernzielkontrollen (MLZK)**4.1 Generelles**

Der Modulanbieter führt die MLZK nach seinen, von der QS-Kommission genehmigten Richtlinien, eigenverantwortlich durch.

4.2 Durchführung

Für jede MLZK sind neue, bzw. signifikant veränderte Prüfungsaufgaben zu erstellen.

Der QS-Kommission ist mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf ein Terminplan der vorgesehenen MLZK einzureichen.

Wird die MLZK an unterschiedlichen Orten **nicht gleichzeitig** durchgeführt, so ist durch den akkreditierten Modulanbieter sicher zu stellen, dass sich kein Prüfling dadurch Vorteile beschaffen kann.

4.3 Korrektur, Archivierung

Die Prüfungsarbeiten sind an Hand eines anerkannten Bewertungsschlüssels zu korrigieren. Dem Prüfling ist das Resultat der MLZK innert nützlicher Frist mitzuteilen.

Die Aufgabenstellung, der Bewertungsschlüssel sowie die Originale der Lösungen der Kandidaten sind vom Modulanbieter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

4.4 Attest

Der Modulanbieter beantragt bei der QS-Kommission die Modulzertifikate SCV für diejenigen Teilnehmer, welche die zertifizierte MLZK bestanden haben.

5 Schlussbestimmungen**5.1 Änderung der QS-Kommissions-Ausführungsbestimmungen**

Für Änderungen der Ausführungsbestimmungen ist die QS-Kommission zuständig. Sie werden den Modulanbietern und dem SCV vorgängig zur Stellungnahme zugestellt.

Alle Parteien können beim SCV Änderungen beantragen. Diese sind in schriftlicher Form der HFPC-Geschäftsstelle einzureichen.

5.2 Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den SCV in Kraft. Ihr Originaltext ist in deutscher Sprache abgefasst.

Basel, 12.03.2008

6 Anhang

- Ablaufbestimmungen der Akkreditierung
- Tätigkeitsbeschreibung der QS-Kommission
- Kommissionsrichtlinien für Modullernzielkontrolle
- Qualifizierungsvorlagen
- Zusätze:
 - Akkreditierungsgebühren